

12/SN-209/ME

## WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 42800-2143

MD-794-2/89

Wien, 26. April 1989

Bundesgesetz, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956 und das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert werden; Begutachtungsverfahren; Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	18 - Ge 9 89
Datum:	28. APR. 1989
Verteilt	

zu GZ 13.462/4-III/3/89

*Dr. Abzwang*

An das  
Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Sport

Auf das Schreiben vom 14. März 1989 nimmt das Amt der Wiener Landesregierung zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z 1:

In Analogie zur Regelung des § 15 Abs. 3 BDG 1979 sollte folgende Bestimmung als vorletzter Satz eingefügt werden:

"Diese Frist erhöht sich auf drei Monate für Inhaber von Leiterstellen gemäß § 24 Abs. 1, die gemäß § 26 neu auszuschreiben sind."

- 2 -

Zu Art. I Z 13 und Art. II bis IV:

Die Einteilung der Lehrer nach ihrer Verwendung in der Anlage zum LDG 1984 bzw. der Anlage 1 zum BDG 1979 erfolgte bisher einheitlich in allen Verwendungsgruppen entweder mit den Bezeichnungen "Lehrer an (am)" unter Hinzufügung der jeweiligen Schulart oder "Lehrer für" unter Hinzufügung des jeweiligen Unterrichtsgegenstandes. Demgemäß lautet die Verwendungsbezeichnung in den durch die Novelle nicht berührten Verwendungsgruppen L 2a 1 und L 2b 1 "Lehrer an Volksschulen", in der neugefaßten Verwendungsgruppe L 2a 2 jedoch "Volksschullehrer". Eine einheitliche Diktion im Gesamtbereich des LDG 1984 erscheint jedoch im Hinblick auf die auch an anderer Stelle (vgl. z.B. § 48) verwendete Bezeichnung "Lehrer an Volksschulen" wünschenswert.

Zu Art. I Z 13 und Art. III:

Um die Lösung der Frage, welche Studienveranstaltungen in den Bereichen "Vorschulstufe" und "Lebende Fremdsprache" die entsprechenden Zusatzausbildungen ersetzen, für die Vollziehung im Einzelfall zu erleichtern, sollte in das Gesetz eine Bestimmung aufgenommen werden, daß diese Studienveranstaltungen durch Verordnung zu bestimmen sind.

Zu Art. X:

Die Zitierung "Artikel VI, VII und VIII" hätte richtig "Artikel VII, VIII und IX" zu lauten.

In diesem Zusammenhang fällt auf, daß eine Zulage für die Erteilung des Besuchsschulunterrichtes für Volksschullehrer der Verwendungsgruppe L 2a 1 mit Ergänzungszulage auf die Verwendungsgruppe L 2a 2 oder für Volksschullehrer der neuen Verwendungsgruppe L 2a 2 in Hinkunft nicht mehr vorgesehen ist, da eine diesbezügliche Neufassung des § 59a GG 1956 fehlt.

- 3 -

Zu Art. XI Abs. 3:

In den Erläuterungen wird hiezu ausgeführt, daß für die Teilnahme an den in dieser Bestimmung genannten Studienveranstaltungen keine Reisegebühren ersetzt werden sollen. Im Sinne der Reisegebührenvorschrift 1955 sind hierunter Reisekostenvergütungen und Reisezulagen (Tagesgebühren und Nächtigungsgebühren) zu verstehen. Der Wortlaut des Gesetzentwurfes schließt hingegen nur den Anspruch auf Reisekostenvergütungen, nicht jedoch jenen auf Reisezulagen aus.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor